

KlinikSchulVerein Ulm e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „KlinikSchulVerein Ulm e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Ulm (Donau) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) **Zweck des Vereins** ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die in der Region Ulm eine Krankenbehandlung erhalten.

Insbesondere:

- die **Förderung der Bildung**, insbesondere -
 - a) Weiterbildung der Schülerinnen und Schüler auf musikischem, wissenschaftlichem und leibesezierischem Gebiet (Beschaffung von Fördermaterialien, Büchern, Instrumenten, Geräten und Lernprogrammen) u.ä.
 - b) interdisziplinäre Weiterbildungsprogramme für das Betreuungspersonal u.ä.
- **Erziehung**, insbesondere die Förderung von Schulprojekten wie Exkursionen, Projekttagen, Außenschulprogramme u.ä.
- **Gesundheitspflege**, insbesondere Aufklärung über psychische und somatische Störungen und Erarbeitung von Präventionsprogrammen für kranke Kinder (Elterngruppen, Anti-Gewalttraining, soziale Kompetenzgruppen u.ä.)
- **Familienberatung** und Beratung der Bezugspersonen, insbesondere Angebote zur Verbesserung des Lebensumfeldes durch musische, künstlerische u.ä. Maßnahmen und Hilfsangebote an Bezugspersonen durch zusätzliche Betreuung
- **Freizeitgestaltung**, insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung von möglichen Freizeitangeboten für psychisch oder somatisch kranke Kinder (Kunstprojekte u.ä.)

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle Personen, die bereit sind, den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern, können Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen (Beitrittserklärung). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes. Über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 4 Einkünfte des Vereins bestehen aus

- (1) 1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden

3. Erträgen des Vereinsvermögens
4. Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen usw.)

- (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Auf Wunsch erhalten Mitglieder und Spender eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 5 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unkosten, die in Wahrnehmung des Vereinsinteresses nach Zustimmung durch den Vorstand entstehen, werden vergütet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 7)
2. Der Beirat (§ 8)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Mindestens ein Vorstandmitglied gehört dem Lehrerkollegium der Schule für Kranke an. Ein weiteres Mitglied muss dem Universitätsklinikum angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer verlängert sich gegebenenfalls bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben unter sich. Über die Sitzungen des Vorstand ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die wenigsten die Beschlüsse enthalten und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Beirat

- (1) Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands in Angelegenheiten des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand einstimmig berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Ihr obliegen insbesondere:
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 2. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 3. Bericht der Rechnungsprüfer
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Anträge zu den Aufgaben des Vereins,
 5. die Entlastung des Vorstands,
 6. die Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
 7. die Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
 8. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 9. Ausschluss von Mitgliedern
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden beim Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einladung gilt Abs. (2).
- (4) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und mit der Angabe der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ einen Monat vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an den Förderkreis für tumor- und leukämiekrankte Kinder Ulm e.V., der das Vermögen im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat.

§ 11 Verschiedenes

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit in der vorstehenden Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des BGB.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Ulm, den 1. Juli 2002

Postadresse:

KlinikSchulVerein e.V.
Steinhövelstraße 3
89075 Ulm